



FESTSETZUNGEN		GRENZEN UND LEITUNGEN		VERKEHRSLINIE, STELLPLATZ, GARAGEN		FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GRÜNFLÄCHEN		SONSTIGE FESTSETZUNGEN		NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE WR REINE WOHNGEBIETE WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MD DORFGEBIETE MI MISCHGEBIETE MK KERNGEBIETE GE GEWERBEGEBIETE G1 INDUSTRIEGEBIETE SW WOCHENENDHAUSGEBIETE SO SONDERBAUGEBIETE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BIS HOCHSTGRENZE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 01 GRUNDFLÄCHENZAHLE 02 GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE 30 BAUMASSENZAHLE 0 OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE	- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE) - BAULINIE - BAUGRENZE - FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN - SCHUTZSTREIFEN GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FD FLACHDACH SD SATTELDACH $\triangle 30^\circ$ DACHNEIGUNG	STRASSENVERKEHRSLINIE STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLINIE OFFENTLICHE PARKPLÄTZE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN ST STELLPLATZ GA GARAGEN GSG GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 25a NUTZUNGSART PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERLEINGARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGE UMFÖRHERSTATION FLÄCHEN FÜR AUFSCHEITUNGEN SANIERUNGSGEBIETE MIT GEM.-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ANPFLANZEN U. ERHALTEN VON EINZELNEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND AUFFÖRSTUNG	LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETE WASSERSCHUTZ - (WI) ODER ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (U) FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN U. LUFTVERKEHR WASSERFLÄCHEN GEBÄUDE VORHANDEN GEBÄUDE GEPLANT GESCHOSSZAHLE VORHANDENER GEBÄUDE ABWASSERLEITUNG VORHANDEN ABWASSERLEITUNG GEPLANT GEMÄRKUNGSGRENZE FLURGRENZE FREIZUHALTENDES SICHTFELD IN ANLEHNUNG AN DIE RAL K1 UND DER RAST-E FESTSETZUNG GEM § 9 (1) 10 B BImB IN VERBINDUNG MIT § 25 (3) DES LSTR. G. VOM 29.11.1961 Zu- und Ausfahrtsverbot	KREIS UNNA GEMEINDE: BÖNEN ORTSTEIL: BÖNEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 bestehend aus 1 Blatt Maßstab: 1:1000 Ausfertigung				
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 Peikum gez. Sprenger Öffenti.-Bau-Ver.-Ing.	FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES BÖNEN DEN 23.11.1977 H. H. (A. H. H.)	17.11.1977 DIE GEMEINDE HAT AM 30.5.1974 DIE AUFSTELLUNG UND OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 BESCHLOSSEN BÖNEN DEN 23.11.1977 stellv. gez. Tesch gez. Lückenkemper BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER	DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 6.1.1978 BIS 7.2.1978 EINSCHLIESSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30.12.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. BÖNEN DEN 20.2.1978 gez. Schmiedel GEMEINDEDIKREKTOR	DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 AM 9.2.1978 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 MIT VERFUGUNG VOM 13.6.1978 AZ 35.2.1-2.4-44/78 GENEHMIGT WORDEN BÖNEN DEN 23.2.1978 stellv. gez. Drücke gez. Layer BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 MIT VERFUGUNG VOM 13.6.1978 AZ 35.2.1-2.4-44/78 GENEHMIGT WORDEN ARNSBERG DEN 13.6.1978 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. gez. Meinke	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 SIND AM 30.6.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN BÖNEN DEN 21.6.1978 stellv. gez. Huesmann GEMEINDEDIKREKTOR	ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE AUßERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 17.8.1977 AZ 7-57-75 DIESEM PLAN HAT HEBEN DER VERBANDSAUSSCHUSS UND DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM UND AM 17.8.1977 GESTIMMT ESSEN DEN 17.8.1977 DER VERBANDSDIREKTOR I.V. VAN WIEKEREN	RECHTSGRUNDLAGE §§ 8 FF. DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 34) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1961 (BBl. S. 1237) DES § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 443) UND DES § 103 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)			